

VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Coven Hamburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Coven Hamburg“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Hexen- und Heidentums in Norddeutschland;
 - b. die Wahrung und Weitergabe der Traditionen des britisch traditionellen Wicca;
 - c. das Angebot von Bildung im Bereich des Neopaganismus; und
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Neopaganismus.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige Abhalten von Festlichkeiten zu den Festen des Jahreskreises und das Angebot von verschiedenen Informationsstellen und Lernangeboten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und Dokumente

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Ein Mitgliedsausweis wird gestellt.

§4a Erwerb der online Mitgliedschaft

1. Als „online“ Mitglied kann jede natürliche Person registriert werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Mitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder nach §4 sind, haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ihnen wird ohne Voranmeldung Zugang zu allen digital vom Verein organisierten Veranstaltungen gewährt; bei Treffen im echten Leben sind online Mitglieder auf Antrag hin zuzulassen.
7. Ein Mitgliedsausweise wird nur auf begründeten Antrag hin gestellt; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§4b Initiation

1. Die Mitgliedschaft des Vereins ist für Mitglieder in mehrere Kategorien geteilt, um dem Vereinszweck der Wahrung und Weitergabe der Traditionen des britisch traditionellen Wicca zu entsprechen. Diese Kategorien sind die Folgenden:
 - a Gast oder „online“ Mitglied. Jede natürliche Person kann auf ihren Antrag hin und unter Zustimmung des Konzils und des Vorstandes als Gast zugelassen werden; registrierte online Mitglieder haben jederzeit ohne Antrag das Recht, als Gast zugelassen zu werden. Gäste haben das Recht zur einmaligen Teilnahme an einem Treffen, einem Lernangebot, oder einer sonstigen Veranstaltung im echten Leben.
 - b Ordentliches Mitglied. Allen ordentlichen Mitgliedern stehen selbige Rechte wie einem Gast auf Dauer und ohne Antragstellung zu.
 - c Novize/ Novizin. In den ersten Grad des Wicca (Algard, Linie nach Artemis und Bracelin) kann jedes ordentliche Mitglied initiiert werden, dass:
 - i das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - ii mindestens seit einem Jahr und einem Tag Mitglied des Vereins ist;
 - iii regelmäßig und zuverlässig an den Treffen des Vereins teilgenommen hat;
 - iv mindestens grundlegendes Wissen über traditionelles Wicca erlangt hat; und
 - v bereit ist einen spirituellen Eid auf seinen eigenen Pfad zu leisten.
 - d Priester/in. In den zweiten Grad des Wicca kann jedes ordentliche Mitglied initiiert werden, dass:
 - i bereits vor mehr als einem Jahr und einem Tag in den ersten Grad initiiert wurde;
 - ii eine spirituelle Aufgabe, die ihm vom Vorstand oder Konzil auferlegt wurde, erfüllt hat;
 - iii fähig ist Rituale zu leiten;
 - iv vom Vorstand und Konzil zur Initiation vorgeschlagen wurde; und
 - v fortgeschrittenes Wissen über traditionelles Wicca in Theorie und Praxis unter Beweis gestellt hat.
 - e Hohepriester/in oder erfahren/er Priester/in. Hohepriesterin bzw. Hohepriester sind gleichzeitig erster und zweiter Vorsitzender des Vorstand. Wer diesen Grad erreicht ohne im Vorstand zu sein, wird weiterhin Priesterin bzw. Priester genannt. In den dritten Grad des Wicca kann jedes ordentliche Mitglied initiiert werden, dass:
 - i bereits vor mehr als drei Monaten in den zweiten Grad initiiert wurde;
 - ii seine Fähigkeit Rituale zu leiten unter Beweis gestellt hat;
 - iii seine Fähigkeiten selbst Rituale zu schreiben und auszuarbeiten unter Beweis gestellt hat;
 - iv seine Fähigkeiten Fragen zu Beantworten und andere Mitglieder zu unterrichten unter Beweis gestellt hat;
 - v seine Fähigkeiten Treffen zu organisieren und eine Gruppe zu leiten unter Beweis gestellt hat; und
 - vi von allen Mitgliedern des Vereins großes Vertrauen genießt.
2. Die Fristen und Bedingungen zur Initiation können auf begründeten Antrag des Vorstands und durch Zustimmung des Konzils im Einzelfall herabgesetzt oder erweitert werden.

3. Ein Zertifikat über die Initiation wird ausgestellt.
4. Das Zertifikat ist mit einer individuellen Sicherheitsnummer zu versehen.
5. Zertifikate und Urkunden, die vor 2019 ohne eine Sicherheitsnummer ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
6. Die Sicherheitsnummer besteht aus je den ersten beiden Buchstaben des Vor- und Nachnamens, der Nummer die ggf. später zur Ausstellung eines Dienstausweises genutzt wird, der Kennziffer des Grades, der Initiationsnummer, des Ortes der Initiation und der Kennziffer des Initiators. Optional können Gültigkeit und Initiatorrenummer angefügt werden. Ein Beispiel ist Anlage 1 zu entnehmen.

Anlage 1 zu §4b

MAMU-1234-3123-01 (g12) 1

§4c Ausstellung von Dienstausweisen

1. Ein Dienstausweis wird nur Personen ausgestellt, die mindestens in den zweiten Grad des Wicca initiiert wurden oder die einen Antrag stellen, der die vorzeitige Ausstellung begründet.
2. Die Ausstellung erfolgt auf begründeten Antrag.
3. Der Dienstausweis soll der Legitimation und dem Beleg der dienstlichen Stellung bei Erfüllung dienstlicher Aufgaben dienen.
4. Zuständig für die Ausstellung ist der Vorstand.
5. Für die Ausstellung von Dienstausweisen ist das Muster aus Anlage 1 zu verwenden.
6. Der Dienstausweis enthält folgende Bestandteile:
 - a) Vor- und Familienname und ggf. Namenszusätze des Inhabers;
 - b) dessen Tag der Geburt;
 - c) dessen Amts- bzw. Dienstbezeichnung zum Zeitpunkt der Antragstellung;
 - d) dessen eigenhändige Unterschrift;
 - e) die Körperschaft, bei der der Dienst geleistet wird;
 - f) die Unterschrift der ausstellenden Stelle;
 - g) die laufende Ausweisnummer;
 - h) die Zertifizierungsnummer mit QR-Code zur Überprüfung.
7. Gültigkeit erhält der Dienstausweis mit Eintragung der Ausweisnummer im Verzeichnis gültiger Nummern, sowie der Unterschrift durch Aussteller und Inhaber.
8. Ist der Ausweis unansehnlich, oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden, so kann der Inhaber die Ausstellung eines neuen unter Rückgabe des bisherigen beantragen. Die Ausweisnummer des neuen Ausweises ist mit der des alten identisch.

Anlage 1 zu §4c



§4d Verleihung des Valiente Ordens

1. Die Verleihung des Valiente Ordens geschieht im Gedenken an Doreen Valiente.
2. Der Valiente Orden wird an Mitglieder und auch außenstehende Personen für besondere Verdienste, insbesondere ehrenamtliches Engagement, langjährige Unterstützung, oder das öffentliche Eintreten für Hexentum oder Wicca verliehen.
3. Die Verleihung findet durch ein Vorstandsmitglied oder durch einstimmigen Beschluss des Konzils statt. Die auszuzeichnende Person ist über ihre Nominierung zu informieren.
4. Der Valiente Orden wird als Bronzemedaille verliehen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) Durch freiwilligen Austritt;
 - c) Durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands ein Schiedsgericht. Die Verhandlung des Schiedsgericht wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Das beklagte Mitglied hat die Möglichkeit sich zu rechtfertigen und zu verteidigen. Neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts bilden entweder alle Mitglieder des Konzils oder mindestens zwei zufällig gewählte Mitglieder die rechtsprechende Gewalt. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Einberufung des Gerichts schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. In dringlichen Fällen entscheidet das Konzil auf Antrag des Vorstands über den Ausschluss. Ein dringlicher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die auszuschließende Person:
 - a) Gelder veruntreut;
 - b) eine Straftat nach deutschem Recht, insbesondere Betrug begeht; oder
 - c) eine fahrlässige Handlung begeht und die Fortsetzung dieser beabsichtigt.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Konzil.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der erste Vorsitzende ist stets die Hohepriesterin des Coven, der zweite Vorsitzende der Hohepriester des Coven.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, vertreten.
4. Verschiedene Vorstandsämter können mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden in einer Person vereinigt werden.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 Euro, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung des Konzils erforderlich ist.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliedsversammlung kann entscheiden, dass die Mitglieder des Vorstands eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliedsversammlung.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Konzils einzuholen.

§11 Amtsdauer des Vorstands

1. Das Amt des Hohepriesters, bzw. der Hohepriesterin wird durch Initiation in dieses erlangt. Das Amt wird auf Lebenszeit verliehen.
2. Die übrigen Ämter des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Für den Fall, dass es mehr als zwei Hohepriester gibt, verbleibt das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden bei den Personen, die dieses bisher inne hatten. Den anderen Hohepriestern kommt hohe interne Verantwortung zuteil, jedoch werden sie nicht mit Aufgaben des Vorstands betraut.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail

mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13 Konzil

1. Das Konzil besteht aus drei Mitgliedern.
2. Es wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Konzils ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Konzils sollen Erfahrungen im Bereich des Vereinszwecks haben. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Konzils sein.
3. Das Konzil hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften im Sinne von §9 Satz 5 beschließt es, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Konzils stattfinden. Das Konzil wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Das Konzil muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Konzilmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die die Einberufung verlangenden Konzilmitglieder berechtigt, selbst die Sitzung des Konzils einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Konzils haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Konzils zu informieren.
6. Die Sitzungen des Konzils werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, leitet das Konzilmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört.
7. Das Konzil fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
8. Scheidet ein Mitglied des Konzils vorzeitig aus, so wählt das Konzil für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Bei einem Patt entscheidet das Los.

§14 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl und Abberufung der Vereinsorgane;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - g) Berufung/ Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. Virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
5. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliedsversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per EMail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 60% der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenhaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen erforderlich.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§16 Siegelführung und Siegelstempel

1. Durch das der Unterschrift oder den Unterschriften beigefügte Siegel wird festgestellt, dass
 - a) die in dem Schriftstück enthaltene Erklärung von demjenigen herrührt, der als Aussteller angegeben ist;
 - b) die Unterzeichnenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Vertretungsmacht gehandelt haben;
 - c) der Erklärung zugrunde liegende Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst worden sind.
2. Siegelberechtigt und zur Siegelführung befugt sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Der Siegelführende ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels verantwortlich.
4. Das Siegel erfolgt als Stempel, Wachssiegel, oder durch Prägung.
 - a) Ein gestempeltes Siegel ist mit blauer oder roter Tinte zu tränken. Es hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 30 bis 40mm. Die Bestandteile des Siegels sind die äußere Randlinie, welche das Siegelbild und die Umschrift umschließt, die Umschrift mit dem Text „Coven Hamburg“, sowie das Siegelbild des Baumes des Lebens mit den Wurzeln nach oben.
 - b) Ein Wachssiegel ist mit dunkelrotem, oder goldenem Wachs oder Lack anzufertigen. Es hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 25 bis 30 mm. Die Bestandteile des Siegels sind die äußere Randlinie, welche das Siegelbild umschließt und das Siegelbild des Baumes des Lebens mit den Wurzeln nach unten.
 - c) Ein durch Prägung angebrachtes Siegel hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 35 bis 45 mm. Die Bestandteile des Siegels sind die äußere Randlinie, welche das Siegelbild und die Umschriften umschließt, die Umschrift mit dem Text „Coven Hamburg, die Umschrift mit dem Text „Sapientia, Voluntas, Exercitatio.“, sowie das Siegelbild eines Hirsches.

§17 Errichtung und Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 01.02.2019 errichtet.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Errichtung in Kraft.



Hohepriester



Hohepriesterin



Vorsitzender des Konzils